Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache **V/2187**

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
III A 6 – (d) – 3546.1

Bonn, den 18. Oktober 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Krise auf dem Apfelmarkt**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Mauk, Reichmann und Genossen**
– Drucksache V/2146 –

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

> Angesichts der derzeitigen katastrophalen Lage auf dem Apfelmarkt in der Bundesrepublik, die durch ein überdurchschnittlich großes Angebot und hierdurch bedingt durch schwere Preiszusammenbrüche in allen Anbaugebieten gekennzeichnet ist, fragen wir die Bundesregierung:
>
> 1. Was sie unverzüglich zu tun gedenkt, um den Apfelmarkt von den zusätzlichen und vermeidbaren Drittlandlieferungen zu entlasten?

Aufgrund handelsvertraglicher Vereinbarungen hat die Bundesregierung bis vor einigen Jahren unter gewissen Voraussetzungen die Einfuhren von Obst und Gemüse von dritten Ländern untersagen können. Diese Handhabung ist seit etwa 3 Jahren durch Maßnahmen nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (Referenzpreisverfahren) ersetzt worden.

Trotz des überreichen Angebots an Äpfeln liegen die Preise für die an sich mengenmäßig unbedeutenden, aber qualitativ hochwertigen Drittlandlieferungen erheblich über dem Referenzpreis, der für Tafeläpfel der Preisgruppe II, zu denen die Sorte „Jonathan" gehört, die aus Drittländern eingeführt wird, im Oktober 40,80 DM je 100 kg beträgt. Äpfel ungarischer Herkunft dieser Sorte erzielen z. Z. 65 bis 75 DM je 100 kg.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Die Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse sehen keine anderen Möglichkeiten vor, um Drittlandlieferungen von den Märkten der Gemeinschaft fernzuhalten.

2. Ob ihr bekannt ist, daß seit Mitte September durch die nachhaltige Unterschreitung der Apfelkrisenpreise der EWG-Verordnung Nr. 159/66 auch im Bundesgebiet die Voraussetzungen dafür gegeben sind, die gemeinschaftlichen Marktstabilisierungsmaßnahmen anzuwenden?

Die anfänglich nachgebenden Preise waren eine natürliche Folge des überreichen Angebotes aus einer Rekordernte.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 159/66/EWG hat der Rat für Tafeläpfel im Oktober den Grundpreis auf 52,40 DM und den Ankaufspreis auf 26,40 DM je 100 kg festgesetzt. Als Leiterzeugnis wurde der „Golden Delicious", Güteklasse „I", in einer Größensortierung von 70 mm und darüber bestimmt. Äpfel der Sorte „Golden Delicious", die der Beschaffenheit des Leiterzeugnisses entsprechen, erzielen auf den Referenzmärkten Preise, die zwischen 50 und 70 DM je 100 kg liegen. Staatliche Maßnahmen zur Stabilisierung wären daher z. Z. nicht zulässig.

3. Wann sie endlich die deutschen Erzeuger an den Maßnahmen der EWG-Verordnung Nr. 159/66 beteiligt, um sie in die Lage zu versetzen, im gleichen Maße wie in den anderen Partnerländern im Falle derartiger Absatzkrisen die Angebote auch hinsichtlich der Mengen den Markterfordernissen anzupassen?

Trotz angespanntester Haushaltslage hat die Bundesregierung Mittel bereitgestellt, um gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 159/66/EWG die Gründung von Erzeugerorganisationen zu fördern und ihre Tätigkeit zu erleichtern

Die Bundesregierung hat stets die Auffassung vertreten, daß öffentliche Mittel für staatliche Interventionen für eine Vernichtung von Nahrungsmitteln nicht gewährt werden können.

4. Warum sie trotz der EWG-Qualitätsbestimmungen, die eine genügende Entwicklung des Reifegrades der Äpfel mit Rücksicht auf die Anforderungen des Marktes vorschreiben, ausländische Lieferungen unreifer Äpfel nicht zurückweist?

Die Gemeinsamen Qualitätsnormen schreiben vor:

„Die Früchte müssen sorgfältig mit der Hand gepflückt und genügend entwickelt sein. Der Reifezustand muß derart sein, daß es der Frucht erlaubt, Transport und Hantierung zu überstehen, sich unter angemessenen Bedingungen bis zum Verbrauch zu halten und den Anforderungen des Marktes am Bestimmungsort zu entsprechen."

Der Begriff des „Reifezustandes" ist nicht fest genug umrissen und läßt eine weite Auslegung zu; er umfaßt somit alle Stadien von der Baum- und Pflückreife bis zur Mund- und Vollreife. Die Qualitätskontrolle hat daher keine Möglichkeit, nicht mundreife Ware an der Grenze zurückzuweisen, zumal der Einführer erklären kann, daß er sie auf Lager nehmen will.

Die Bundesregierung hat daher, nach vorheriger Abstimmung mit den deutschen Erzeugern, sowohl in Brüssel als auch bei der ECE in Genf und OECD in Paris eine Überarbeitung dieser Normen, insbesondere hinsichtlich des Reifegrades, gefordert und auch entsprechende Vorschläge gemacht. Die Erörterung und Verabschiedung dieser Vorschläge bedürfen jedoch einer gewissen Zeit.

Hermann Höcherl